

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/25 8ObS16/94, 8ObS26/95, 8ObS17/98b, 8ObS10/04k, 8ObS7/06x, 8ObS8/08x, 8ObS1/21m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1994

Norm

IESG §1 Abs2 Z3

Rechtssatz

"Sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber" sind vertraglich zugesicherte echte Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze, die dem Arbeitnehmer aus der Erbringung der ihm obliegenden Arbeitsleistung erwachsen, somit solche Ansprüche, die zwar ihre Wurzel im Arbeitsverhältnis haben, jedoch nicht der Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung entspringen.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 16/94

Entscheidungstext OGH 25.11.1994 8 ObS 16/94

Veröff: SZ 67/218

- 8 ObS 26/95

Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObS 26/95

Vgl auch; Beisatz: Dabei ist es egal, ob der Arbeitnehmer diese vorerst aus eigenem bestreitet und sodann von seinem Arbeitgeber Auslagenersatz fordert, oder ob er vorerst auftragsgemäß, mit einer auf ihn ausgestellten Kreditkarte zahlt, deren Konto von seinem Arbeitgeber zu begleichen ist. (T1)

Beisatz: § 48 ASGG. (T2)

- 8 ObS 17/98b

Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObS 17/98b

- 8 ObS 10/04k

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObS 10/04k

Beisatz: Hier: Aufwandersatz für im Auftrag des Arbeitgebers gegen Zusicherung des Rückersatzes besorgte Opernkarten für dessen Geschäftspartner. (T3)

- 8 ObS 7/06x

Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 7/06x

- 8 ObS 8/08x

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 ObS 8/08x

Auch; Beisatz: Ansprüche, die ihre Wurzel im Arbeitsverhältnis haben, die also ohne die Arbeitsleistung selbst nicht denkbar wären, jedoch nicht der Wechselbeziehung von Leistung und Gegenleistung entspringen, zählen zu den sonstigen Ansprüchen gemäß § 1 Abs 2 Z 3 IESG. (T4)

- 8 ObS 1/21m

Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 ObS 1/21m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076571

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>